

**Satzung des Fördervereins**  
**der evangelischen KITA Dietrich-Bonhoeffer-Kirche e.V.**  
**vom 12.09.2017/12.10.2017**

**§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen "Förderverein der evangelischen KITA Dietrich-Bonhoeffer-Kirche e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

**§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar, jedenfalls auch mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der evangelischen Kindertagesstätte, An der Decksteiner Mühle 11, 50935 Köln zur zusätzlichen Unterstützung einer positiven geistigen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder. Dazu gehören die Erweiterung des Angebots an Aktivitäten sowie der Ausstattung und die Erhaltung der Einrichtung. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Mithin ist gemeinnütziger Zweck des Vereins nach dem Wortlaut des § 52 Abs. 2 AO insbesondere die Förderung (1) der Jugend- und Altenhilfe, (2) der Erziehung, (3) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ideelle und finanzielle Förderung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Eintritt von Mitgliedern**

Jede Rechtsperson kann Mitglied des Vereins werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, um Mitglied werden zu können. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

#### **§ 4 Austritt von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein mit Wirkung zum 31.07. austreten. Eine Rückerstattung von Beiträgen und Spenden erfolgt dabei nicht.

#### **§ 5 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird wahlweise auf 30 Euro, 50 Euro bzw. 70 Euro pro Jahr pro Mitglied festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen geändert werden. Er wird im September jeden Jahres oder zum Zeitpunkt des Neueintritts des Mitgliedes eingezogen.

#### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart(in). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; gewählt werden sollte, wenn möglich, jeweils ein Vorstandsmitglied aus einer der drei Kindergartengruppen. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierzu werden schriftliche Protokolle verfasst. Je zwei Vorstandsmitglieder sind für den Verein stets vertretungsberechtigt.

#### **§ 8 Mitgliederversammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

#### **§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt bei Kindergartenkinder-Eltern der Einwurf ins Kindergartenfach.

Externe Mitglieder werden per Brief oder Fax benachrichtigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

### **§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende(n), bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch diese(r) verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Versammlungsleiter(in). Der/die Versammlungsleiter(in) bestimmt eine(n) Protokollführer(in).

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die beiden letztgenannten Beschlüsse ist eine Anwesenheit von über der Hälfte der Mitglieder notwendig.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall der steuerbegünstigten Zwecke beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen über die Verwendung des bestehenden Vermögens. Wird kein Beschluss getroffen, fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Lindenthal. Es muss unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke verwandt werden.

### **§ 12 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses von dem/der Protokollführer(in) (§ 10) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter(in) und von der/dem Protokollführer(in) zu unterschreiben.